

**Beglaubigter Auszug aus dem Beschlußbuch  
des Gemeinderats Patersdorf  
20. Sitzung in der Wahlperiode 2020 – 2026**



Mitglieder des Gemeinderats: 13

**Sitzungstag: 07. Oktober 2021**

**8. Bauleitplanung; Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse „Marteräcker-Erweiterung“ (Aufstellung Beb.Plan, Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan - Deckblätter) nach Einarbeitung Lärmgutachten.**

**Anwesend: 13    Dafür: 13    Dagegen: 0**

Bezug: GR-Beschl. Nr. 5 vom 24.06.2021 (Behandlung Stellungnahmen, Abwägung)

Das schalltechnische Gutachten wurde vom Büro IFB Eigenschenk, Deggendorf, am 13.09.2021 erstellt und vom **Bürgermeister** näher erläutert. Hierzu wird auf die Seiten 29 – incl. 31 des Textteiles des immissionsschutzfachlichen Schallgutachtens verwiesen, welche diesem Protokoll auch als **Anlage beigefügt** sind.

Die beiden Sportplätze fallen immissionsschutzmäßig nicht wirklich ins Gewicht. Bei den westlich gelegenen 5 – 6 Bauparzellen an der Staatsstraße sind bei der Bebauung für Aufenthaltsräume Schallschutzfenster vorzusehen, wenn diese nach Westen ausgerichtet sind.

Nach Erläuterung durch den 1. Bürgermeister **fasst** der Gemeinderat Patersdorf den nachstehenden **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**:

Der Gemeinderat Patersdorf nahm in Kenntnis der Beschlussfassung bei TOP Nr. 5 vom 24.06.2021 (Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB) die heutige Beschlussfassung vor und **billigt** den vom Büro Architekten + Ingenieure Weber PartGmbH aus Kollnburg, Allersdorf, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 07.10.2021 sowie die dazugehörige Begründung i. d. nunmehrigen F. vom 07.10.2021 zur

- Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan für das Wohnbaugebiet „Marteräcker-Erweiterung“
- Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 16 für den Bereich „Marteräcker-Erweiterung“
- Änderung des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 3 für den Bereich „Marteräcker-Erweiterung“ in Patersdorf

mit den bereits beschlossenen Änderungen **zur Auslegung**, wobei auch das schalltechnische Gutachten (Entwurf) des Büros IFB Eigenschenk, Deggendorf, vom 13.09.2021, mit zu berücksichtigen ist. Die Ausführungen des immissionsschutzfachlichen Schallgutachtens werden vollinhaltlich **zur Kenntnis genommen** und zum **Bestandteil dieses Beschlusses erklärt** (vgl. Nr. 10.1 und 10.2).

Schriftführer  
gez.: Leidl  
Verwaltungsamtmann

Vorsitzender  
gez.: Muhr  
1. Bürgermeister



**Die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt:**

Patersdorf, den 08. Oktober 2021

I. A.



- Leidl -





## 10 FESTSETZUNGEN FÜR DEN B-PLAN

Um den Erfordernissen des Lärmschutzes bestmöglich gerecht zu werden, empfehlen wir die nachstehenden Festsetzungen zum Schallschutz textlich und/oder zeichnerisch im Bebauungsplan zu verankern. Die Vorschläge beziehen sich auf die Varianten ohne Lärmschutzwand entlang der Straße.

Aufgrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber beim Neubau von öffentlichen Straßen Schallschutzmaßnahmen erst bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV fordert, die um 4 dB(A) über den Orientierungswerten der DIN 18005 des Beiblattes 1 liegen, wird vorgeschlagen, wie folgt Schallschutzmaßnahmen für diejenigen Parzellen festzusetzen, die von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind.

### 10.1 Musterformulierung für die textliche Festsetzungen

#### **Aktiver Schallschutz:**

Von der Errichtung einer Lärmschutzwand bzw. Lärmschutzwall wird abgesehen.

#### **Passiver Schallschutz:**

Die Einhaltung eines Schalldämmmaß von  $R'_{w,ges}$  von 30 bis 42 dB für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109-1:2018-01 wird festgesetzt. Schlafräume sind möglichst auf den lärmabgewandten Seiten einzuplanen. Die Anforderungen an die Fassaden kann der Anlage 6 des Schallgutachtens der IFB Eigenschenk GmbH mit der Auftrag Nr. 3211151 entnommen werden.

### 10.2 Musterformulierung für die Begründung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch das Ingenieurbüro „IFB Eigenschenk GmbH“ ein schalltechnisches Gutachten mit der Auftrag Nr. 3211151 mit Datum vom 13.09.2021 erstellt.

Dabei wurden Schallausbreitungsberechnungen zur Prognose der Lärmimmissionen durchgeführt, die im Geltungsbereich der Planung durch den Straßenverkehr als auch durch den Sportanlagenlärm hervorgerufen werden.



Die prognostizierten Beurteilungspegel wurden mit dem Beiblatt 1 zum Teil 1 der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet (WA) genannten Orientierungswerten und den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV und der 18. BImSchV verglichen, um zu überprüfen, ob der Untersuchungsbereich der vorgesehen Nutzung zugeführt werden kann, ohne die Belange des Lärmimmissionsschutzes zu verletzen. Die Berechnungsergebnisse sind in der Anlage 4 und 5 des Schallgutachtens dargestellt.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass an den Parzellen 1, 10, 11, 12, und 13 Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an einigen Fassaden nicht ausgeschlossen werden können.

An den Fassaden mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV wird eine grundrissorientierte Planung (Verzicht von schützenswerten Wohnräumen an den lärmbeaufschlagten Fassaden) empfohlen.

Sollte aus planerischen Gründen eine grundrissorientierte Planung nicht möglich sein, ist alternativ auf den Verbau von Schallschutzfenstern mit einer schallgedämmten Wohnraumlüftung zurückzugreifen oder es ist sicherzustellen, dass (z. B. Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Arbeitszimmer) durch Fenster an einer ruhigen Fassade belüftet werden können.

Im Tagzeitraum sind den Berechnungen zu Folge, an allen Ostfassaden ausreichend geschützte Außenwohnbereiche vorhanden.

#### **Aktiver Schallschutz:**

Auf Grund der beengten Verhältnisse kann entlang der Straße kein aktiver Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall errichtet werden. Außerdem würden diese Anlagen die Funktion der angewandten Sichtdreiecke stören. Zudem würde die Errichtung eine Lärmschutzanlage das Ortsbild beeinträchtigen.

## **11 SCHLUSSBEMERKUNG**

Die vorliegende Schallprognoseberechnung und daraus hervorgehende Bewertungen basieren auf Erfahrungswerten sowie Eingangswerten des Auftraggebers mit Stand vom September 2021.



IFB Eigenschenk ist zu verständigen, falls sich Abweichungen vom vorliegenden Gutachten oder planungsbedingte Änderungen ergeben. Zwischenzeitlich aufgetretene oder eventuell von der Planung abweichend erörterte Fragen werden in einer ergänzenden Stellungnahme kurzfristig nachgereicht.

**IFB Eigenschenk GmbH**

Dr.-Ing. Bernd Köck <sup>1) 2) 3) 4) 5)</sup>  
Geschäftsführer (CEO)  
Unternehmensleitung

Stephan Ziermann M. Eng. <sup>6)</sup>  
Fachbereichsleiter Deponie/Labor/Außendienst

Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger  
Sachbearbeiter

- 1) Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Historische Bauten (IHK Niederbayern)
- 2) Nachweisberechtigter für Standsicherheit (Art. 62 BayBO)
- 3) Zertifizierter Tragwerksplaner in der Denkmalpflege (Propstei Johannesburg gGmbH)
- 4) Zertifizierter Fachplaner für Bauwerksinstandsetzung nach WTA (EIPOS)
- 5) Sachkundiger Planer für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (BÜV/DPÜ)
- 6) Leiter der nach § 29b BImSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anerkannten Messstelle für Geräusche